



Reglement über dezentrale Lohn- nebenleistungen des Gesundheits- und Umweltdepartements

vom 30. April 2025
mit Änderungen bis 9. Dezember 2025

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,
gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis
des städtischen Personals (PR) vom 6. Februar 2002¹,
beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement regelt die dezentralen Lohnnebenleis- Gegenstand
tungen im Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD).

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des GUD. Geltungs-
bereich

B. Vergünstigte Angebote des Sportamts

Art. 3 ¹Die Angestellten haben Anspruch auf eine Vergünsti- Grundsatz
gung auf das gesamte im Webshop des Sportamts und an den
Kassen der städtischen Bade- und Eisanlagen verfügbare An-
gebot, insbesondere auf ein Sportabonnement.

²Die Vergünstigung beträgt unabhängig vom Beschäftigungs-
grad Fr. 150.– pro Kalenderjahr.

Art. 3a² ¹Die Gewährung der Vergünstigung erfolgt auf Wunsch. Gewährung
auf Wunsch

²Die Angestellten reichen den Antrag auf Vergünstigung oder
den Widerruf bei der Anstellungsinstanz ein:

- a. für das Jahr 2026 bis zum 31. Januar 2026;
- b. ab 2027 jeweils bis zum 30. November des Vorjahres.

³Die Vergünstigung gilt bis zu ihrem Widerruf jeweils auch für
die Folgejahre.

¹ AS 177.100

² Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umwelt-
departements vom 9. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

⁴ Neu eintretende Angestellte, die Anspruch auf die Vergünstigung haben, beantragen diese bei Stellenantritt bei der Personalabteilung der Anstellungsinstanz.

Voraussetzung Art. 4 ¹ Die Vergünstigung setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis per Stichtag noch über drei Monate dauert.

² Stichtag ist:

- a. im Jahr 2025 der 1. März;
- b. ab 2026 der 1. Januar.

Gutschein a. Grundsatz Art. 5 Die Vergünstigung wird mit einem Gutschein gewährt.

b. Zustellung Art. 6 ¹ Das Sportamt stellt die Gutscheine per E-Mail zu.

² Die Zustellung erfolgt:

- a. erstmals im April 2025;
- b. ab 2026 jeweils im März.³

Gültigkeit Art. 7 ¹ Der Gutschein ist jeweils für zwei Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

² Er verfällt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht.

C. Verfahren

Meldung an das Sportamt Art. 8 ¹ Das Departement meldet dem Sportamt die anspruchsberechtigten Angestellten gemäss Art. 4:

- a. erstmals bis zum 15. April 2025;
- b. im Jahr 2026 bis zum 28. Februar;⁴
- c. ab 2027 jeweils bis zum 31. Januar.⁵

² Das Departement gibt dem Sportamt mit der Meldung die Namen und E-Mail-Adressen der berechtigten Angestellten bekannt.

³ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements vom 9. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

⁴ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements vom 9. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

⁵ Fassung gem. Verfügung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements vom 9. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

Art. 9 ¹Für gewährte Vergünstigungen erfolgt keine Rückabwicklung. Ausschluss
von Rück-
abwicklungen

² Dies gilt insbesondere für:

- a. ausgestellte Gutscheine;
- b. mit den Gutscheinen getätigte Einkäufe.

D. Schlussbestimmung

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Inkrafttreten